



Nicht jeder Wildschaden ersatzpflichtig

Kurze Meldefrist auch bei mehrfachen Schädigungen

Sowohl Landwirte als auch Jäger profitieren von einer guten Zusammenarbeit.

Zunehmende Wildschäden, gerade durch Schwarzwild, bereiten Landwirten und Gartenbauern ebenso wie Jägern und Jagdrechtsinhabern – Jagdgemeinschaften und Eigenjagden – größere Sorgen. Doch sind diese nicht dieselben. Die Landbewirtschafter sehen sich um die Früchte ihrer Arbeit gebracht und die Jäger scheuen den Ersatz hoher Wildschäden, ist doch die Anpachtung des Jagdbezirks teilweise mit erheblichen Kosten verbunden. Und den Jagdrechtsinhabern fällt es hin und wieder schwer, den Jagdbezirk mit der Übernahme der Wildschadenersatz-

pflucht durch den Jäger überhaupt noch zu verpacken.

Wenn auch die Beteiligten unterschiedlich betroffen sind – alle wollen letztlich gemeinsam, dass Wildschäden bestmöglich vermieden werden. Dies sollte „zusammenschweißen“, gelingt aber nicht immer. Zu hohe Erwartungen an die jeweils andere Seite, Unkenntnis über die gesetzlichen Bestimmungen zum Wildschaden und manchmal auch persönliche Animositäten sind dafür meist verantwortlich. Und dennoch sollten alle Beteiligten erkennen, dass jeder davon profitiert, wenn man sich nicht als Gegner, sondern als Partner versteht und begegnet.

► Jeden Wildschaden melden

Manche Auseinandersetzungen und die damit verbundenen Ärgernisse ließen sich vermeiden, wenn das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Feststellung von Wildschäden beachtet würde. Dieses erfordert zunächst, dass der Geschädigte binnen einer kurzen Frist den Wildschaden bei der zuständigen Gemeinde meldet. Unterlässt er dies, erlischt der Anspruch des Geschädigten. Das Bundesjagdgesetz sieht dazu eine Wochenfrist vor. Nach dem neuen Landesjagdgesetz NRW wurde diese Melde-

frist nunmehr aber auf zwei Wochen ausgeweitet. Fristbeginn ist der Zeitpunkt, ab dem der oder die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte (§ 34 Bundesjagdgesetz/§ 34 Landesjagdgesetz NRW). Obwohl die kurze, nunmehr auf zwei Wochen erweiterte Meldefrist bekannt sein müsste, wird sie manchmal nicht mit der gebotenen Sorgfalt beachtet. Manch



In vielen Teilen Deutschlands nehmen die Wildschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu, oft verursacht durch Wildschweine.

Foto: imago

einer hat sich in die Ausflucht retten wollen, er habe den früher eingetretenen Wildschaden erst später bemerkt. Die Frist beginnt allerdings schon mit dem Zeitpunkt, ab dem die Kenntnis „bei Beobachtung der gehörigen Sorgfalt“ hätte gegeben sein müssen.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu vor einigen Jahren geurteilt, dass der Landbewirtschafter von Zeit zu Zeit die angebauten Kulturen in Augenschein nehmen muss. Dazu lasse sich eine bestimmte Frist nicht festlegen. Diese bestimme sich vielmehr nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, und zwar anhand der für den Auftritt von Wildschäden bedeutenden Umstände, wie etwa Lage des Grundstücks, Witterung, Frucht und Wildschadenanfälligkeit.

Wer also Wildschäden nach Kenntnis oder Kennenmüssen nicht binnen zwei Wochen meldet, verliert seinen Anspruch auf Wildschadenersatz (Ausschlussfrist). Und das gilt ebenso für jeden neuen Wildschaden in einer schon zuvor durch Wild geschädigten Kultur. Durch die zügige Meldung eines Wildschadens will der Gesetzgeber dem Jäger die Chance bieten, geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr weiterer Wildschäden zu treffen. Fazit: Die kurze Meldefrist von zwei Wochen gilt also nicht nur für den ersten, sondern immer auch für jeden weiteren Wildschaden in einer Kultur.



Wildschäden müssen innerhalb von zwei Wochen gemeldet werden, um den Anspruch auf Wildschadenersatz zu erhalten.

Fotos: Landpixel

► Regelmäßig kein Wildschadenersatz für Sonderkulturen

Nicht alles ist wildschadenersatzpflichtig. Nach dem Gesetz sind allein die Wildschäden zu ersetzen, die durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen angerichtet werden. Wildschäden anderer Wildarten, beispielsweise durch Tauben, sind nur dann auszugleichen, wenn sich der Jäger dazu im Rahmen der Anpachtung des Jagdreviers zusätzlich und konkret vertraglich verpflichtet hat. Dies dürfte in der Praxis immer weniger der Fall sein. Aber auch nicht jede Kultur unterfällt der gesetzlichen Wildschadenersatzpflicht. Das gilt insbesondere für Sonderkulturen, auch wenn die ehemaligen (nicht ersatzpflichtigen) Gartengewächse verbreitet feldmäßig angebaut werden. Darunter fallen alle Gemüsearten und Salate sowie auch Beerenobst, vor allem Erdbeeren.

So hat der Bundesgerichtshof auch hierzu im Jahre 2009 entschieden, dass feldmäßig angebaute Gartengewächse nur dann wildschadenersatzpflichtig sind, wenn diese von regionaler Bedeutung sind. Dies sei etwa dann anzunehmen, wenn die konkrete Sonderkultur in einem weiteren Raum angebaut werde, der größer als ein Landkreis sei und mindestens 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmache (Urteil vom 3. Dezember 2009; AZ: III ZR 139/09). Dabei ist aber jedes feldmäßig angebaute Gartengewächs gesondert zu sehen. Dies bedeutet beispielsweise: Gemüse ist nicht gleich Gemüse. Vielmehr ist jede Gemüsesorte oder -art eigenständig zu betrachten, also jeweils gesondert: Blumenkohl, Wirsing, Möhren, Rosenkohl, Porree, Erbsen, Bohnen oder dergleichen. Wer sich dies vor Augen hält, der erkennt spätestens, wie hoch die von der Rechtsprechung gesetzte Anforderung ist, dass aus einem feldmäßig angebauten Gartengewächs eine wildschadenersatzpflichtige Sonderkultur „erwächst“.

► Kooperation für alle vorteilhaft

Angesichts dieser Regelungen zum Wildschadenersatz wird schon deutlich, dass alle Beteiligten in ihrem eigenen Interesse alles daransetzen sollten, Wildschäden zu vermeiden. Wenn zwischen Bewirtschafter und Jäger ein gutes Einvernehmen besteht, insbesondere auf die jeweiligen Belange des anderen Rücksicht genommen wird, können zwar nicht alle Wildschäden abgewen-

det, aber spürbar reduziert werden. Landwirte und Gartenbauer brauchen einen engagierten und verständnisvollen Jäger. Andererseits ist der Jäger aber auch auf die Unterstützung der Landbewirtschafter angewiesen, können diese doch durchaus beachtlich auf den Wildbestand Einfluss nehmen. Frühzeitig sich wechselseitig über für die Jagd und den Wildbestand wichtige Aspekte informieren sowie rechtzeitig das Erforderliche miteinander abstimmen, schafft Verständnis für die Belange der Partner in der freien Landschaft und trägt zu einem guten Miteinander bei.

Und dies ist letztlich die beste Schadenverhütung. Davon profitieren sowohl Landwirte und Gartenbauer sowie Jäger als auch nicht zuletzt die in einer Jagdgenossenschaft zusammengeschlossenen Jagdrechtsinhaber. Denn die Jagdgenossenschaft hat für die gesetzliche Wildschadenersatzpflicht aufzukommen, sofern sie keinen Jäger mehr findet, der im Rahmen des Jagdpachtvertrags die Wildschadenersatz-

RVEJ-Mitgliederversammlung am 1. September

Der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ) lädt am 1. September um 19.00 Uhr zur Mitgliederversammlung in das Versuchszentrum Gartenbau in Köln-Auweiler ein. Im öffentlichen Teil der diesjährigen Mitgliederversammlung stehen Darstellung und Bewertungen der neuen landesjagdrechtlichen Bestimmungen in NRW im Mittelpunkt. Stellung beziehen das zuständige Landesministerium, die Landesjägerschaft sowie die Jagdrechtsinhaber. Anschließend werden die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung behandelt. ◀



pfligt übernimmt. Wenn es auch schon manchmal wie eine Phrase klingt: Kooperation statt Konfrontation heißt auch hier das Erfolgsrezept.

Johannes Rütten, RVEJ

Einsatzzeitraum frischer Rüben in Biogasanlagen

Landwirtschaftsministerium NRW fördert praxisnahes Forschungsprojekt

Über welchen Zeitraum hinweg kann man Biogasanlagen mit frischen Rüben versorgen und wie entwickelt sich der Gasertrag während dieser Zeit? Dieser Frage geht der Rheinische Rübenbauer-Verband in einem neuen Forschungsvorhaben nach, das fachlich auf dem Projekt „Einsatz von Rüben in Biogasanlagen“ aufbaut und vom Düsseldorfer Landwirtschaftsministerium gefördert wird. Nachdem im Rahmen des ersten Projekts unter anderem die ertragliche und ökonomische Konkurrenzfähigkeit des Einsatzes von frischen Rüben gegenüber Mais als Biogassubstrat belegt werden konnte, ist das neue Vorhaben gezielt auf die Umsetzung dieser Erkenntnisse in die landwirtschaftliche Praxis ausgerichtet. Durch die Optimierung des Einsatzes frischer Rüben in Biogasanlagen könnte sich ein Anteil von 20 bis 30 % Mais im Substratmix über einen Zeitraum von bis zu acht Monaten durch Rüben substituieren lassen.

„Mit der Rübe könnten die regional sehr hohen Maisanteile an der Ackernutzung in Nordrhein-Westfalen aufgelockert und die guten Fruchtfolgeeigenschaften der Rübe genutzt werden. Deshalb fördere ich gerne dieses Projekt des Rübenbauer-Verbandes“, so Landwirtschaftsminister Johannes Remmel.

Das Interesse der landwirtschaftlichen Praxis an den Ergebnissen des ersten Forschungsprojekts konzentrierte sich neben den Erkenntnissen über den Einsatz gemuster Rüben auf den Einsatz frischer Rüben als Biogassubstrat, nicht zuletzt auf Grund des geringen Investitionsvolumens. Hier gilt es nun, der Praxis gesicherte Zahlen sowohl zum Rüben- und Gasertrag als auch zum optimierten Produktionsverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Laufzeit des Projekts beträgt zwei Jahre. Sobald gesicherte Ergebnisse vorliegen, werden diese der landwirtschaftlichen Praxis und Beratung zur Verfügung gestellt. *Rheinischer Rübenbauer-Verband*



Foto: agrar-press